



NLWKN – Betriebsstelle Hannover-Hildesheim –
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover



Niedersachsen

Bearbeitet von: Wilhelm Breuer

E-Mail: wilhelm.breuer@nlwkn-h.niedersachsen.de

Internet: <http://www.nlwkn.de>

Telefon: 0511/30 34-Durchwahl

Nieders. Ministerium für Umwelt, Energie
und Klimaschutz
- Referat 26 -
Archivstr. 2
30169 Hannover

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Ort, Datum,
Ihr Erlass vom 25.03.2015	74 Breuer	30 22	Hannover, den 08.04.2015

Fachaufsichtsbeschwerde

Windpark Utgast, Landkreis Wittmund, Samtgemeinde Esens, Gemeinde Holtgast Repowering am EU-Vogelschutzgebiet V 63 „Ostfriesische Seemarschen zwischen Norden und Esens“

Sehr geehrter Herr Weyer,

mit Erlass vom 25.03.2015 haben Sie mich um Stellungnahme gebeten, inwieweit den im Bericht des Landkreises vom 27.02.2015 „*angesprochenen fachlichen Belangen des Naturschutzes*“ gefolgt werden kann. Hierzu berichte ich Ihnen wie folgt:

1. Es trifft zu, dass das Vogelschutzgebiet V 63 erst nach Errichtung des Windparks Utgast ausgewiesen wurde. Offen ist, inwieweit der Windpark Utgast Flächen beansprucht, die zum Zeitpunkt bauleitplanerischer Entscheidungen oder bei Zulassung von Bau und Betrieb der Anlagen zu den flächen- und zahlenmäßig geeignetsten Gebieten im Sinne der EG-Vogelschutzrichtlinie hätten gerechnet und gemeldet werden müssen.
2. Soweit erkennbar, sind die zum Windpark Utgast erfolgten bauleitplanerischen Entscheidungen sowie die Zulassungen von Bau und Betrieb von Windenergieanlagen ohne eine fundierte Sachverhaltsermittlung hinsichtlich der Belange des Vogel- und Fledermausschutzes getroffen worden. Das gilt auch für den Bebauungsplan vom 12.07.2011.

Zu diesem Zeitpunkt war die besondere natur- und artenschutzrechtliche Problematik von Windenergieanlagen für Vögel und Fledermäuse bekannt. Ausweislich des Umweltberichts zu diesem Bebauungsplan erfolgten keine planungsebenen- und problemangemessenen Bestandsaufnahmen der Vögel oder Fledermäuse oder Aktualisierungen örtlich-konkreter Daten, so dass die naturschutzrechtlichen Bewertungen des Umweltberichts wenig belastbar erscheinen.

Gerade im Hinblick auf die Bewertung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse wäre es vergleichsweise leicht gewesen, an den bestehenden Anlagen die entsprechenden Aufzeichnungen der Fledermausaktivität zu veranlassen, um so die Belange des Fledermausschutzes bei einem Repowering berücksichtigen zu können, die zuvor keine Rolle gespielt haben.

3. Der Windpark Utgast grenzt unmittelbar an das dem Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ vorgelagerte V 63 an. Es liegt auf der Hand, dass die Anlagen beeinträchtigend in dieses Gebiet hineinwirken können. Hierbei ist an eine Entwertung von Habitaten von Brut- und Gastvogelarten sowie an kollisionsbedingte Tierverluste zu denken.

Eine besondere Prüfpflicht legen in dieser Hinsicht auch die planerischen Abstands- und Untersuchungsempfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2007) sowie des Niedersächsischen Landkreistages (aktualisierte Fassungen seit 2005) nahe, auf welche der Umweltbericht allerdings an keiner Stelle Bezug genommen hat. Dass diese Empfehlungen nach Auffassung der Verwaltungsgerichte geeignete Orientierungswerte für die Planung und Zulassung von Windenergieanlagen darstellen, stand 2011 außer Frage.

4. Die mit dem Bebauungsplan 2011 erreichte Höhenbegrenzung ist zweifellos im Hinblick auf Naturschutz und Landschaftspflege als Vorteil gegenüber der Errichtung noch höherer Anlagen zu bewerten. Insofern stimme ich dieser Einschätzung des Landkreises zu. Allerdings wiegt dieser Vorteil nicht alle Nachteile auf, die mit dem ermöglichten Repowering verbunden sein können. Zudem hätten auch ohne die bauplanungsrechtliche Höhenbegrenzung bei einem Repowering die naturschutzrechtlichen Zulassungsmaßstäbe zur Geltung gebracht werden müssen.
5. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan vom 12.07.2011 verneint mit Verzicht auf eine planungs- und problemangemessene Sachverhaltsermittlung eine erhebliche Beeinträchtigung von V 63. Dieses Ergebnis ist nicht nachvollziehbar. Dass die Maßstäbe, welche die Rechtsprechung an eine Bewertung der FFH-Verträglichkeit anlegt, beachtet wurden, ist nicht erkennbar. Die Bewertung des Landkreises, die Verträglichkeit mit V 63 sei „umfassend geprüft“ worden, teile ich insofern nicht. Problematisch könnte auch sein, dass sich die Prüfung der Verträglichkeit nur auf die wertbestimmenden Vogelarten bezieht.

Angesichts der Vorgeschichte der Planung dürfte es auch nicht genügen, lediglich solche Beeinträchtigungen in die Betrachtung einzubeziehen, welche über die Befundlage vor Aufstellung des Bebauungsplanes hinausreichen. Dafür spricht der Umstand, dass zwischenzeitlich ein Vogelschutzgebiet unmittelbar an die im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche für Windenergie eingerichtet wurde,

6. Hinsichtlich der übrigen Folgenabschätzung und –bewältigung (§ 44 BNatSchG sowie Eingriffsregelung) bleibt der Umweltbericht ausgesprochen allgemein, was angesichts einer unzureichenden Sachverhaltsermittlung nicht verwundert. Im Kern verweist der Umweltbericht lediglich auf das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren des Landkreises.
7. Ob und mit welchem Ergebnis der Landkreis die auf der Bebauungsplan-Ebene weitgehend ausgefallene Sachverhaltsermittlung und Prognose von Umweltfolgen im immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahren nachgeholt bzw. vorgenommen hat, ist fraglich.

Ob in diesem Zulassungsverfahren dem Betreiber lediglich noch „Kompensationsmaßnahmen, gegebenenfalls ein Monitoring“ auferlegt werden können, wie der Landkreis schreibt, ist eine rechtliche Frage und dementsprechend von juristischer Seite zu beantworten.

Ob und welche Auflagen dem Betreiber letztendlich vom Landkreis auferlegt worden sind, ist mir nicht bekannt. Dass mit den im Umweltbericht skizzierten und am Ende der Stellungnahme des Landkreises erwähnten Kompensationsmaßnahmen oder einem Monitoring die aufgezeigten naturschutzfachlichen Defizite behoben werden können, erscheint nicht sehr wahrscheinlich.

Mit freundlichen Grüßen

Wilhelm Breuer
Bearbeiter

